



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.23 RRB 1909/2294**
Titel **Straßen.**
Datum 27.12.1909
P. 864–865

[p. 864] A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 451 vom 15. März 1906 wurde das vom Gemeinderat Zollikon vorgelegte Projekt für die Korrektur der Seestraße mit einseitiger Trottoiranlage von der Annastraße bis zur Gemeindegrenze Küsnacht genehmigt und der Gemeinde folgende Beiträge in Aussicht gestellt:

- An die Drainageleitungen 30 Ep. per m,
- an die gepflästerten Trottoirinnen Fr. 1.20 per m,
- an die Erstellung des Steinbettes in dem neu anzulegenden Fahrbahnstreifen 45 Rp. per m², des übrigen in der Fahrbahn erstellten Steinbettes 90 Rp. per m²,
- an die Kosten der Schlammsammler und Ableitungen für das Straßenwasser 100%,
- an die zweite Bekiesung der Fahrbahn Abgabe des nötigen Kieses auf einem Haabplatz der Gemeinde.

B. Mit Eingabe vom 31. Dezember 1908 übermittelt der Gemeinderat Zollikon die Abrechnung über die ausgeführten Korrektionsarbeiten und ersucht um Anweisung des Beitrages. Nach seiner Aufstellung ergebe sich folgender Beitrag:

Verbreiterung der Fahrbahn um 80 cm auf 545 m Länge:

Steinbett 545 x 0,8 =	436 m ² à 1.60 =	698.-	
Bekiesung	436 m ² à 1.70 =	<u>741.-</u>	
	zusammen		Fr. 1439.-
Steinbett in dem verlegten Fahrbahnstreifen	336m ² à -.45 =	151.20	
Steinbett in der bestehenden Straße	1232m ² à -.90 =	1108.80	
Drainageleitung	27 m à -.30 =	8.10	
Trottoirrinne	552 in à 1.20 =	662.40	
Schlammsammler u. Ableitungen lt. Baurechnung		2509.-	
Abgabe des Materials für die zweite Bekiesung	172,5m ³ à 5.- =	<u>862.50</u>	
	zusammen		Fr. 5302.-
Straßenverlegung im Gugger (Mehrauffüllung)			<u>Fr. 500.-</u>
			Total <u>Fr. 7241.-</u>

// [p. 865]

Durch die Aufhebung dieser S-Kurve sei für den starken Fuhrwerkverkehr der Seestraße eine erhebliche Erleichterung geschaffen und ein namentlich zur Nachtzeit gefährliches Hemmnis, das leicht zu Kollisionen führte, für immer beseitigt worden. Ein Staatsbeitrag von Fr. 500 hierfür sei also gewiß gerechtfertigt.



Die Baudirektion berichtet:

1. Die Straßenkorrektur und Trottoiranlage sind vorschriftsgemäß erstellt worden. Die Abnahme hat am 7. September 1907 stattgefunden (Verfügung Nr. 1788 vom 13. August 1909).

Das Trottoir ist bis in die Kurve im «Gugger» 2,4 m breit erstellt und zur Straße vermarktet worden. Die mittlere Dicke der Pflasterung der Straßenböschung auf der Seeseite beträgt laut Abrechnung 40 cm. Auf dem Straßenrand sind in einer Gesamtlänge von 350 m in Abständen von durchschnittlich 4 m abwechslungsweise Wehrsteine und Randbäume gesetzt worden. Für die Ableitung des Straßenwassers sind 10 Trottoireinläufe und Schlammsammler, sowie 12 Querdolen von 20 bis 45 cm Lichtweite neu erstellt, verlegt oder verlängert, ferner in einer Länge von 39 m eine 30 cm weite Zweigleitung gelegt worden. Die Drainage erstreckt sich auf 27 m Länge.

2. Zu der eingereichten Rechnung sind folgende Bemerkungen zu machen:

An die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn ist ein Beitrag nicht zugesichert worden. Die Verbreiterung des Steinbettes beträgt übrigens nur 0,5 statt 0,8 m und es figuriert die betreffende Fläche in derjenigen des verlegten Fahrbahnstreifens. Ferner hat der Rechnungssteller die beiden Flächen miteinander verwechselt. Die Fläche des Steinbettes in dem verlegten Fahrbahnstreifen ist ohne Zweifel bedeutend größer als diejenige des in der bestehenden Straße erstellten Steinbettes.

Die gepflasterte Rinne längs des Trottoirs ist 552,4 m lang und 0,6 m breit und hat Fr. 3480.45 (331,4- m² à Fr. 10.50) gekostet. Nach der neuern Praxis wird der Beitrag im Verhältnis der halben Fahrbahnbreite zur Trottoirbreite berechnet. Die neue Seestraße hat eine Kronenbreite von 6,8 m; die halbe Fahrbahnbreite beträgt somit 3,4 m, die Trottoirbreite 2,4 m, so daß es auf den Staat einen Beitrag von $\frac{17}{29}$ der Kosten oder Fr. 2040.25 trifft. Die Kosten für Schlammsammler und Ableitungen betragen Fr. 2509.-; sie waren zu Fr. 976.40 veranschlagt. Es waren weniger Querdolen und kürzere Ableitungen vorgesehen.

Für die zweite Bekiesung hat der Unternehmer das Material selbst beschafft (3447,2 m² à 5 cm Dicke oder 172,5 m³), weshalb die Gemeinde auf die seinerzeit vorgesehene Entschädigung von Fr. 5 per m³ Anspruch hat.

Was die Straßenkorrektur im «Gugger» anbelangt, so wurde der Gemeinde an die Kosten derselben ein besonderer Beitrag nicht in Aussicht gestellt. Die Verschiebung der Straße seewärts wurde allerdings empfohlen, weil damit die Richtung der Straße verbessert, nicht aber die S-Kurve ganz beseitigt wurde; dagegen dürften die Mehrkosten für Auffüllungen, Uferschutz etc. durch den Verkauf des entbehrlich gewordenen alten Straßengebietes (310 m² à Fr. 5.50) vollständig kompensiert sein.

Die Gemeinde Zollikon hat somit zu gut:

a) An die Kosten der Drainage 27 m à 30 Rp.					Fr.	8.10
b) an die Kosten der gepflasterten						
Trottoirrinnen	17/29	von	Fr.	3480.45 =	“	2040.25
c) an die Kosten des Steinbettes:						
336	m ²	à	90	Rp.	=	Fr. 302.40
1668	“	à	45	“	=	“ 750.60
		zusammen			“	1053.-



d) für die Schlammsammler mit Ableitungen für das Straßenwasser	“	2509.-
e) für die zweite Bekiesung 172,5 m ³ à Fr. 5.- =	“	862.50
		<hr/>
	Total	Fr . 6472.85

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beitrag an die von der Gemeinde Zollikon ausgeführte Korrektur der Seestraße mit einseitiger Trottoiranlage von der Annastraße bis zur Gemeindegrenze Künsnacht wird auf Fr. 6472.85 festgesetzt und auf Budgettitel XI. C. b verrechnet.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, unter Rücksendung der Akten, und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]